derjenigen zu beschränken, die sie gegenwärtig auf Grund der ersten Angleichung der Zollsätze an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs und des Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Mai 1962, ergänzt durch den Beschluß vom 22. Mai 1963, durchführen müßte.

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehenen Ermächtigungen gelten nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahmen zur Harmonisierung der innerstaatlichen Besteuerungssysteme dieser Departements für die vorgenannten Waren, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1964.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 11. November 1963.

Für die Kommission
Der Vizepräsident
R. MARJOLIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. November 1963

betreffend Verlängerung der Gültigkeitsdauer des der Italienischen Republik gewährten Zollkontingents für Äthylalkohol von 95° und mehr, unvergällt

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(63/634/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere dessen Artikel 25 Absatz (3) und (4),

gestützt auf die Entscheidung vom 5. August 1963 (1), mit welcher der Italienischen Republik bis 30. September 1963 ein Zollkontingent zum Zollsatz 3 RE/hl in Höhe von 80 000 hl (als obsoluter Alkohol berechnet) für Äthylalkohol von 95° und mehr, unvergällt, der Tarifnummer ex 22.08 B des Gemeinsamen Zolltarifs, gewährt wurde,

gestützt auf die Fernschreiben vom 19. und 23. September 1963, mit welchen die Italienische Republik beantragte, die Gültigkeitsdauer des vorgenannten Zollkontingents bis 31. Dezember 1963 zu verlängern, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Rücksicht auf das Datum der obengenannten Entscheidung vom 5. August 1963 und der auf den 30. September 1963 begrenzten Gültigkeit dieses Zollkontingents sah sich die Italienische Republik aus Gründen innerstaatlichen Rechts nicht in der Lage, dieses Zollkontingent rechtzeitig zu eröffnen.

Die nichtantragstellenden Mitgliedstaaten, die Äthylalkohol herstellen, erheben keine Einwendungen gegen die beantragte Verlängerung der Gültigkeitsdauer des betreffenden Zollkontingents bis 31. Dezember 1963, weil zwar die Ernten der Erzeugnisse, aus denen Alkohol gewonnen wird, augenblicklich in der Gemeinschaft im Gang sind, aber nicht zu erwarten ist, daß vor Ende des Jahres zur Deckung des italienischen Bedarfs ausreichende Mengen an ausfuhrfähigem Äthylalkohol zur Verfügung stehen; diese Gründe erscheinen ausreichend, um die Verlängerung der Gültigkeit der Entscheidung vom 5. August 1963 zu begründen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geltungsdauer des der Republik Italien für ihre Einfuhren aus dritten Ländern von Äthyl-

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 132 vom 30. August 1963, S. 2313/63.

alkohol, unvergällt, mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 95° oder mehr, der Tarifnummer ex 22.08 B des Gemeinsamen Zolltarifs, gewährten Zollkontingents wird bis zum 31. Dezember 1963 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 12. November 1963.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

R. MARJOLIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. November 1963

zur Festsetzung des Durchschnitts der cif- und Frei-Grenze-Preise für November 1963

(63/635/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 10 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse (2), geändert durch Verordnung Nr. 115/63/EWG des Rats vom 24. Oktober 1963 (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 68 der Kommission über die Kriterien für die Bestimmung der cif-Preise für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß (4), letztmalig geändert durch Verordnung Nr. 82/63/EWG der Kommission vom 31. Juli 1963 (5),

gestützt auf die Verordnung Nr. 89 der Kommission über die Kriterien für die Bestimmung der Frei-Grenze-Preise für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß (6), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der auf Verarbeitungserzeugnisse anzuwendende bewegliche Teilbetrag wird bei Einfuhren aus dritten Ländern ab 11. November 1963 auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats und dem Durchschnitt der cif-Preise bzw. dem Durchschnitt der Frei-Grenze-Preise berechnet, soweit der innergemeinschaftliche Handel betroffen ist. Die Durchschnittswerte sind für die ersten 25 Tage des Vormonats der Einfuhr zu errechnen.

Nach Artikel 2 Absatz (1) letzter Unterabsatz der mit Verordnung Nr. 115/63/EWG des Rats geänderten Verordnung Nr. 55 des Rats ermittelt die Kommission die beiden Durchschnittswerte.

Aus der Anwendung der genannten Verordnungen und insbesondere der in ihnen aufgeführten Kriterien auf die der Kommission bekannten Preise ergibt sich, daß die mittleren cif- und Frei-Grenze-Preise für die Zeit vom 1. bis 25. Oktober 1963 an Hand der dieser Entscheidung beigefügten Tabellen festzusetzen sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz (1) der Verordnung Nr. 55 des Rats, geändert durch Verordnung Nr. 115/63/EWG des Rats genannten mittleren cif- und Frei-Grenze-Preise sind an Hand der dieser Entscheidung beigefügten Tabellen festzusetzen.

---

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933/62.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 54 vom 2. Juli 1962, S. 1583/62.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 155 vom 28. Oktober 1963, S. 2594/63.
(4) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 66 vom 28. Juli 1962, S. 1861/62.
(5) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 121 vom 3. August 1963, S. 2143/63.
(6) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 66 vom 28. Juli 1962, S. 1899/62.